

## **Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten**

Juli 2016

### **5-1.1**

**Verfahren und Anforderungen an  
Saatgutbehandlungseinrichtungen zur Eintragung in die Liste  
der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit  
Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung**

Herausgeber:

Julius Kühn-Institut  
Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz  
Messeweg 11/12  
38104 Braunschweig

[www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Richtlinie berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen von jedermann benutzt werden dürfen. Es kann sich um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen handeln, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Bei fehlerhaftem Text keine Gewähr.

## **Inhalt**

<b>Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Antrag zur Aufnahme in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“</b> .....	5
<b>2. Durchführung der Prüfung durch das JKI</b> .....	5
<b>3. Allgemeine Anforderungen an die Saatgutbehandlungseinrichtung</b> .....	6
3.1 Anforderungen an die Prozessbeschreibung.....	6
3.2 Funktionsprüfung von Rezepturen (Probebeizungen).....	6
3.3. Probenahme und –aufbewahrung während des Saatgutbehandlungsprozesses .....	6
3.4 Arbeitsaufträge .....	7
3.5 Saatgutzufuhr zum Saatgutbehandlungsgerät .....	7
3.6 Beizgerät (Vorratsbehälter, Chargenwaage, Saatgutdosierung).....	7
3.7 Saatgutbehandlungsmittel (Zufuhr, Dosierung, Hilfs- und Zusatzstoffe).....	8
3.8 Verfahren bei fehlerhaft gebeizten Saatgutchargen .....	8
3.9 Personalschulungen (Sachkunde).....	8
3.10 Pflanzenschutzmittellager (Pflanzenschutzmitteltransport, -entsorgung) .....	9
<b>4. Inkrafttreten</b> .....	9
<b>Anlage 1: Erfüllungskriterien</b> .....	9
<b>Anlage 2: Einzuhaltender Heubachwert</b> .....	9
<b>Anlage 3: Frequenz Heubachanalysen</b> .....	9
<b>Anlage 4: Rückstellproben</b> .....	10

## **Vorbemerkung**

Mit der Richtlinie 2010/21/EU der Kommission vom 12. März 2010 fordert die Kommission die Mitgliedstaaten u.a. auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen:

Die Applikation auf Saatgut wird nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen. Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staub bei der Applikation auf das Saatgut, der Lagerung und der Beförderung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Das BVL hat daher folgende Anwendungsbestimmung erteilt:

„NT6991“

*Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn Instituts ([www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de))).*

Auch bei zukünftigen Zulassungen von Saatgutbehandlungsmitteln ist mit einer Anwendungsbestimmung zu rechnen, die Bezug auf die genannte Liste nimmt.

Diese Richtlinie legt das Verfahren und die Anforderungen für die Listung qualitätsgesicherter Saatgutbehandlungseinrichtungen beim JKI fest.

## **1. Antrag zur Aufnahme in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“**

- 1.1 Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Produktionsstätten in Deutschland können einen Antrag auf Listung beim JKI stellen
- 1.2 Ein Antrag zur Aufnahme in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ ist auf Formblatt JKI-AT 61-02/1 ([www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)) beim JKI schriftlich oder elektronisch zu stellen. Dabei sind die Fruchtarten zu nennen, für die eine Listung erfolgen soll.
- 1.3 Dem Antrag ist eine Prozessbeschreibung (Abschnitt 3.1) und eine Anlagenbeschreibung, z. B. Schemazeichnung, beizufügen.
- 1.4 Bei bereits erfolgter Zertifizierung durch vom JKI anerkannte Qualitätssicherungssysteme zur Staubminderung (z.B. SeedGuard) kann der Antragsteller eine Kopie des Zertifikates beifügen. Wird das Zertifikat vom Zertifizierungsunternehmen an das JKI weitergeleitet, ist keine zusätzliche Antragsstellung nötig. Das JKI entscheidet auf Basis der vorgelegten Dokumente, ob weitere Prüfungen notwendig sind. Mit dem Entzug des Zertifikates vom Zertifizierungsunternehmen wird die Eintragung in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ automatisch gelöscht.

## **2. Durchführung der Prüfung durch das JKI**

- 2.1 Das JKI prüft die eingereichte Prozessbeschreibung auf Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 3.1. Die Saatgutbehandlungseinrichtung wird anschließend im Rahmen eines Ortstermins auf Einhaltung der Anforderungen nach 3.2 bis 3.11 anhand der Checklisten für die beantragten Fruchtarten durch das JKI während einer aktiven Saatgutbehandlungsphase überprüft. Sofern eine Beizstelle für mehrere Fruchtarten einen Antrag auf Listung gestellt hat, erfolgt die Prüfung für alle Prozesse an einem Termin.
- 2.2 Die Kriterien sind in den Checklisten mit ihrer Wertigkeit dargestellt. Die Bewertung erfolgt entsprechend Anlage 1.
- 2.3 Nach Abschluss der Prüfung entscheidet das JKI über die Eintragung in die Liste der „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“. Dabei werden die Fruchtarten genannt, für die die Eintragung gültig ist. Eine aktualisierte Liste wird im Anschluss im Internet ([www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)) veröffentlicht.
- 2.4 Die Eintragung ist für 3 Jahre gültig.
- 2.5 Zwischenprüfungen erfolgen in den Zeiträumen 9 - 15 Monate und 21 – 27 Monate nach der Eintragung anhand der fruchtartspezifischen Checklisten für die Zwischenprüfung.
- 2.6 Die Eintragung kann auf formlosen Antrag um drei Jahre verlängert werden, wenn in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Eintragung eine erneute Prüfung nach 2.1 erfolgreich durchgeführt wurde.
- 2.7 Ergeben die Zwischenprüfungen Mängel, setzt das JKI eine Frist zur Abstellung dieser Mängel. Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung für alle Fruchtarten gelöscht, wenn die Mängel nicht abgestellt sind.
- 2.8 Die Prüfungen und Zwischenprüfungen werden dem Antragsteller nach Entgeltordnung vom JKI in Rechnung gestellt.

### **3. Allgemeine Anforderungen an die Saatgutbehandlungseinrichtung**

#### 3.1 Anforderungen an die Prozessbeschreibung

3.1.1 Jede Saatgutbehandlungseinrichtung ist verpflichtet, eine individuelle Prozessbeschreibung zu erstellen und diese dem Antrag beizulegen.

3.1.2 Die Prozessbeschreibung umfasst sowohl den Prozess innerhalb der Saatgutbehandlungseinrichtung als auch der vorhergehenden Saatgutaufbereitung, sofern der Antragssteller das Saatgut eigenständig reinigt.

3.1.3 Innerhalb einer Prozessbeschreibung müssen verantwortliche Personen für Teilprozesse namentlich benannt sein.

3.1.4 Liegen bereits Prozessbeschreibungen im Rahmen anderer Qualitätssicherungssysteme vor, können diese für die Prüfung herangezogen werden.

3.1.5 Der Prozessbeschreibung ist ein Fließdiagramm beizulegen.

#### 3.2 Funktionsprüfung von Rezepturen (Probebeizungen)

##### 3.2.1 Probebeizungen

3.2.1.1 Vor Saisonbeginn und vor dem Einsatz einer neuen Rezeptur, eines neuen Saatgutbehandlungsmittels, eines neuen Zusatzstoffes oder beim Einsatz einer neuen Saatgutbehandlungstechnik muss eine Probebeizung erfolgen.

3.2.1.2 Probebeizungen sind solange zu wiederholen, bis die Rezeptur alle Anforderungen an die Staubminderung erfüllt.

3.2.1.3 Als Nachweis müssen Rückstellproben der Probebeizung gezogen und für min. 6 Monate aufbewahrt werden. Als Rückstellmenge sollten nicht weniger als 500 g gezogen werden.

3.2.1.4 Die eingelagerten Rückstellproben müssen so deklariert werden, dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit über den Lagerungszeitraum gewährleistet ist.

##### 3.2.2 Beizrezepturen

3.2.2.1 Für jeden Saatgutbehandlungsprozess müssen spezifische Beizrezepturen dokumentiert sein.

3.2.2.2 Die Einhaltung der Rezepturen ist zu überwachen. Die hierfür notwendigen Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

3.2.2.3 Eine Anpassung der Rezeptur im Hinblick auf die Menge an Zusatzstoffen oder veränderte Einsatzbedingungen (variable TKM, Temperatur, Luftfeuchte) ist zu dokumentieren.

3.2.2.4 Als Freigabeparameter für eine zum Einsatz kommende Beizrezeptur muss der Heubachwert definiert sein. Eine Freigabe der Rezeptur darf nur erfolgen, wenn der Heubachwert entsprechend Anlage 2 eingehalten wird.

3.2.2.5 Zusätzlich müssen während der Saison regelmäßig Heubachtests entsprechend der Anlage 3 durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

#### 3.3. Probenahme und –aufbewahrung während des Saatgutbehandlungsprozesses

3.3.1 Die Probenahme ist mit einem automatischen Probennehmer durchzuführen.

3.3.2 Es muss eine ständige, chargenweise oder stichprobenartige Probenahme während des Produktionsprozesses, mindestens jedoch eine Probe je Partie, erfolgen.

3.3.3 Die entnommenen Proben müssen fachgerecht aufgeteilt werden, dies beinhaltet Rückstellmuster, Proben für amtliche Dienste, Proben für Abnehmer. Einzelproben müssen eine ausreichende Menge entsprechend Anlage 4 haben.

3.3.4 Gezogene Proben müssen ordnungsgemäß verpackt und gelagert werden. Mechanische Beanspruchung sollte minimiert werden. Die Mindestlagerdauer muss entsprechend Anlage 4 eingehalten werden.

3.3.5 Die eingelagerten Rückstellproben müssen so deklariert werden, dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit über den Lagerungszeitraum gewährleistet ist.

3.3.6 Ergänzend zu den genannten Punkten muss das Saatgut pro Partie visuell begutachtet werden. Die Ergebnisse sind einmal täglich zu dokumentieren.

### 3.4 Arbeitsaufträge

3.4.1 Die für die Saatgutbehandlung verantwortlichen Personen müssen partiebezogen einen Auftrag / Arbeitsanweisung erhalten, in dem alle relevanten Parameter aufgeführt sind.

3.4.2 Mindestens folgende Parameter sind in einem Arbeitsauftrag zu nennen:

- Saatgutbehandlungsmittelname mit der dazugehörigen BVL-Zul.-Nr. (außer bei Zulassungen nach Artikel 53 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009)
- Aufwandmenge in g oder ml je kg, alternativ pro x-Korn
- Sortenbezeichnung
- Bezeichnung der Partie
- TKM

### 3.5 Saatgutzufuhr zum Saatgutbehandlungsgerät

3.5.1 Das Saatgut muss schonend gefördert werden. Innerhalb der Saatgutförderkette muss eine Aspirationsanlage vorhanden sein.

3.5.2 Zur Verbesserung der Staubabsaugung innerhalb der Förderkette sollten Förderkomponenten gegen elektrostatische Aufladung (durch z.B. Erdung der Anlage oder antistatische Beschichtungen) geschützt sein.

### 3.6 Beizgerät (Vorratsbehälter, Chargenwaage, Saatgutdosierung)

3.6.1 Am Einlauf des Vorratsbehälters muss eine Aspiration oder aktive Entstaubung erfolgen.

3.6.2 Es muss eine automatische Abregelung des Zulaufes bei Voll- oder Leermeldungen erfolgen. Bei kontinuierlich arbeitenden Beizgeräten muss bei unterbrochenem Saatgutstrom auch die Beizmittelzufuhr unterbrochen sein. Bei Unterbrechung der Beizmittelzufuhr muss der Saatgutstrom automatisch unterbrochen werden.

3.6.3 Die Chargenwaage ist regelmäßig zu kalibrieren. Empfohlene Zeitintervalle hierfür liegen bei einem Jahr. Die Überprüfung durch eine fachkundige Person ist nachzuweisen bzw. zu dokumentieren.

3.6.4 Die Saatgutbehandlungseinrichtung muss sich vor der ersten Inbetriebnahme in der Saison über den aktuellen Zulassungsstand der Saatgutbehandlungsmittel informieren.

Evtl. Anwendungsbestimmungen sind zu berücksichtigen (z.B. Saatgutbehandlung nur mit JKI gelisteten Geräten).

3.6.5 Die Anlage muss regelmäßig gewartet werden. Verantwortlichkeiten hierfür müssen festgelegt sein. Es besteht eine Dokumentationspflicht.

### 3.7 Saatgutbehandlungsmittel (Zufuhr, Dosierung, Hilfs- und Zusatzstoffe)

3.7.1 Es muss eine automatische Dosierung des Saatgutbehandlungsmittels sowie von Hilfs- und Zusatzstoffen erfolgen. Eine Dosierung per Hand ist nicht zulässig. Die Dosierung sollte unter Zuhilfenahme geeigneter Messmethoden (z.B. Waage oder Durchflussmesser) erfolgen.

3.7.2 Die zum Einsatz kommenden Messgeräte sind auf Messgenauigkeit zu überprüfen. Empfohlene Zeitintervalle hierfür liegen bei einem Jahr. Prüfdaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

3.7.3 Die Dosiergenauigkeit ist zu überprüfen. Die Dosiergenauigkeit muss der „Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten: Anforderungen an Beizgeräte 1-1.5“ des JKI entsprechen (Merkmal 3.15.1: Der bestimmungsgemäße Aufwand muss so einstellbar sein, dass eine Toleranz von nicht mehr als  $\pm 10\%$  eingehalten wird). Die Überprüfung muss vor der Saison vorgenommen werden und mindestens 1 x jährlich, besser mehrmals im Jahr erfolgen. Der hierfür zuständige Mitarbeiter muss namentlich benannt sein.

3.7.4 Die Einhaltung der Rezeptur muss überwacht werden. Die Überwachung wird dokumentiert.

3.7.5 Ein Verfahren zur Vorgehensweise bei Nichteinhaltung der Rezeptur muss festgelegt sein. Hierin geregelte Maßnahmen müssen ergriffen werden.

### 3.8 Verfahren bei fehlerhaft gebeizten Saatgutchargen

3.8.1 Fehlerhaft behandeltes Saatgut darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

3.8.2 Entscheidungswege und Maßnahmen (inkl. einer evtl. Entsorgung) sind zu dokumentieren.

3.8.3 Die Verfahrenskette für fehlerhaft gebeiztes Saatgut ist Teil der Prozessbeschreibung.

### 3.9 Personalschulungen (Sachkunde)

3.9.1 Personalschulungen müssen regelmäßig erfolgen. Schulungsnachweise müssen für die mit der Anlage vertrauten Mitarbeiter vollständig vorliegen. Schulungsteilnehmer und Schulungsleiter sind in der Dokumentation namentlich zu benennen.

3.9.2 Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden, müssen sachkundig im Sinne des PflSchG (§ 9 Persönliche Anforderungen, PflSchG in der Neufassung vom 06. Februar 2012) sein. Die Sachkunde muss nachvollziehbar dokumentiert und aktuell gehalten werden.



### 3.10 Pflanzenschutzmittellager (Pflanzenschutzmitteltransport, -entsorgung)

3.10.1 Das Pflanzenschutzmittellager ist baulich den Vorgaben entsprechend auszuführen. Das Pflanzenschutzmittellager ist deutlich mit Warntafeln zu kennzeichnen und unter Verschluss zu halten.

3.10.2 Das Saatgutbehandlungsmittel muss in geeigneten Gebinden sicher zur Saatgutbehandlungsanlage transportiert werden können.

3.10.3 Einer Entmischung des Saatgutbehandlungsmittels ist vorzubeugen.

3.10.4 Die Beizeinrichtung muss nach Auftrag gereinigt werden. Dies beinhaltet die Entfernung von Saatgutresten wie auch Beizmittelrückständen. Eine Spülung vor und nach einem Einsatz sollte vorhanden sein. Kriterien für die Reinigungsleistung sind von der Saatgutbehandlungseinrichtung festzulegen und anzuwenden.

3.10.5 Beizmittelstäube und Beizmittelreste sowie Spülflüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist dokumentationspflichtig.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01. August 2016

### Anlage 1: Erfüllungskriterien

#### k.o. Kriterien (k.o.)

K.o. Kriterien können nur mit **erfüllt** oder **nicht erfüllt (= k.o.)** bewertet werden. Alle anwendbaren k.o. Kriterien müssen zu 100% erfüllt sein.

#### kritische Kriterien (k.K.)

Kritische Kriterien können mit **erfüllt** oder **nicht erfüllt** bewertet werden. Mindestens 66% aller anwendbaren kritischen Kriterien müssen erfüllt sein.

#### nicht kritische Kriterien (n.K.)

Nicht kritische Kriterien gelten als Empfehlungen und fließen nicht in die Gesamtbewertung mit ein, sind aber mit abzutesten. Korrekturmaßnahmen sind hierfür anzugeben.

### Anlage 2: Einzuhaltender Heubachwert

Fruchtart	Referenzwert
Raps	0,5g/700.000 Körner
Mais	0,75g/100.000 Körner
Zuckerrübe	0,25g/100.000 Körner
Getreide	5g/ha

### Anlage 3: Frequenz Heubachanalysen

Fruchtart	Frequenz
Raps	Einmal wöchentlich
Mais	Einmal wöchentlich, Ausnahme Mesuro: jede Charge ist zu beproben
Zuckerrübe	Alle 14 Tage
Getreide	Pro 500t eine Untersuchung, mindestens 3 Tests pro Saison

#### Anlage 4: Rückstellproben

<b>Fruchtart</b>	<b>Probengröße</b>	<b>Aufbewahrungsfristen</b>
Raps	mind. 500g	mind. 6 Monate
Mais	mind. 1 kg	mind. 12 Monate
Zuckerrübe	mind. 500g	mind. 6 Monate
Getreide	mind. 500g	mind. 12 Monate